

Bundesratsbeschluss

über

die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Mehrstädte- Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe

(Vom 1. Dezember 1950)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1948 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Mehrstädte-Gesamtarbeitsvertrages für das Gastgewerbe wird bis zum 31. Dezember 1951 verlängert.

Art. 2

Artikel 1 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. ¹ Dieser Bundesratsbeschluss findet Anwendung auf die Städte Basel, Bern, Lausanne und Zürich (politische Gemeinden).

² Er erstreckt sich auf alle den kantonalen Wirtschaftsgesetzen unterstellten patentpflichtigen Gastbetriebe, bewilligungspflichtigen Pensionen und Kostgebereien. Er erstreckt sich auch auf:

- a. Konditoreien und Bäckereien, die ausser einem Tea-room einen Restaurationsbetrieb (Speisewirtschaft mit oder ohne Bewilligung zum Alkoholausschank) führen;
- b. Konditoreien und Bäckereien, die lediglich einen Tea-room führen und ihren Gastbetrieb über die am betreffenden Ort geltenden Ladenschlusszeiten hinaus offen halten.

*) BBl 1948, II, 284.

³ Es werden von ihm alle gelernten und ungelernten Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts erfasst. Ausgenommen sind:

- a. Familienmitglieder der Betriebsinhaber;
- b. Betriebsleiter und Mitglieder ihrer Familien;
- c. Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung;
- d. Arbeitnehmer, die ganz oder überwiegend in einem Nebenbetrieb oder im Haushalt beschäftigt sind.

In den Betrieben gemäss Absatz 2, lit. *a* und *b*, wird lediglich das Servier- und Kochpersonal erfasst.

⁴ Die Aufsichtskommission für Gesamtarbeitsverträge im Gastgewerbe und der Schweizerische Konditormeister-Verband sowie der Schweizerische Bäcker- und Konditorenmeister-Verband bezeichnen gemeinsam die gemäss Absatz 2, lit. *a* und *b*, zu erfassenden Betriebe. Kann über die Erfassung oder Nichterfassung einzelner Betriebe keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit endgültig.

⁵ Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1951.

Bern, den 1. Dezember 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

**Bundesratsbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Mehrstädte- Gesamtarbeitsvertrages für das
Gastgewerbe (Vom 1. Dezember 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1950
Date	
Data	
Seite	615-616
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 259

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.